

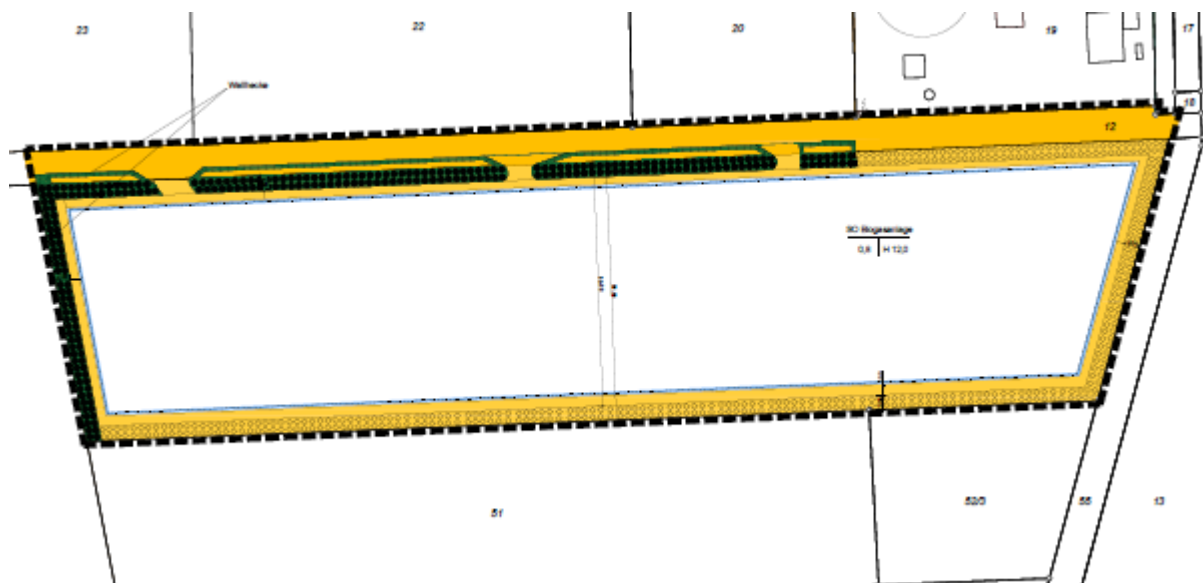


Stadt Damme

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 199

„Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“



Büro für Raumplanung GmbH

UNR – Büro für Raumplanung GmbH

Löninger Str. 66

49661 Cloppenburg

Tel. 04471/965-400

Fax 04471/965-481

Inhaltsverzeichnis

I	Begründung	
1.	Anlass und Ziel der Planung.....	4
1.1	Anlass und Ziel der Planung	4
2.	Örtliche Situation	4
3.	Planungsrechtliche Situation.....	4
3.1	Raumordnung.....	4
3.2	Flächennutzungsplanung	6
3.3	Bebauungspläne.....	7
3.4	Sonstige gesetzliche Vorschriften und Fachplanungen	8
4.	Bauliche Nutzung	8
4.1	Art der baulichen Nutzung	8
4.2	Maß der baulichen Nutzung	9
4.3	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	10
5.	Grünordnerische Festsetzungen	10
6.	Verkehr.....	11
6.1	vorhandene Erschließung.....	11
6.2	Erschließung des Plangebietes	11
7.	Immissionen	12
7.1	Vorhandene Immissionen und planerische Auswirkungen	12
7.2	Zu erwartende Immissionen und planerische Auswirkungen.....	12
7.2.1	Verkehrslärm	12
7.2.2	Anlagenlärm	12
7.2.3	Geruchsimmissionen	13
7.2.4	Planerische Auswirkungen	13
8.	Denkmalschutz.....	13
9.	Ver- und Entsorgung/ sonstige Infrastruktur	14

10. Altlasten	14
11. Natur und Landschaft	14
11.1 Vorhandene Situation	14
11.2 Planerische Auswirkungen	14
12. Gewichtung der unterschiedlichen städtebaulichen Belange, Planungsalternativen.....	16
12.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	16
13. Städtebauliche Daten	20
14. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	20
14.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren.....	20
15. Maßnahmen und Kosten der Planverwirklichung	20

1. Anlass und Ziel der Planung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG in Damme soll erweitert werden, um der hohen öffentlichen Nachfrage nach einer sicheren, ökologischen und regionalen Energie- und Wärmeversorgung gerecht zu werden. Als Reaktion auf diese Nachfrage und im Hinblick auf die Energiewende wird das Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 199 und parallel dazu die 69. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt, um die Erweiterung der Biogasanlage und ihrer Komplementärgebäude zu ermöglichen.

Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplans Nr. 199 besteht darin, eine nachhaltige Energieversorgung für die Bevölkerung zu sichern und die Energiewende voranzutreiben. Durch die Erweiterung der bereits vorhandenen Anlagen soll eine Konzentration der Eingriffe erreicht werden, um einen höheren Flächenverbrauch an einem anderen Ort zu vermeiden. Dies soll dazu beitragen, den Energiebedarf der Region auf ökologische und ressourcenschonende Weise zu decken und gleichzeitig eine positive Wirkung auf die Umwelt und das Klima zu erzielen.

2. Örtliche Situation

Das Plangebiet umfasst neben den bestehenden Wirtschaftsflächen der Biogasanlage eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich der Straße Lage im Dammer Ortsteil Osterfeine. Baumreihen und Baumwallhecken begrenzen das Plangebiet entlang der Straße Lage sowie westlich und östlich davon, wobei Eichen die dominierende Baumart sind. Die umliegenden Flächen sind vor allem landwirtschaftlich genutzt. Nordöstlich schließt die Kläranlage Damme-Osterfeine auf der gegenüberliegenden Seite der Lage an. In einer Entfernung von etwa 400 Metern in westlicher Richtung beginnt die Kernwohnbebauung von Osterfeine.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus der Planzeichnung und dem Übersichtsplan ersichtlich.

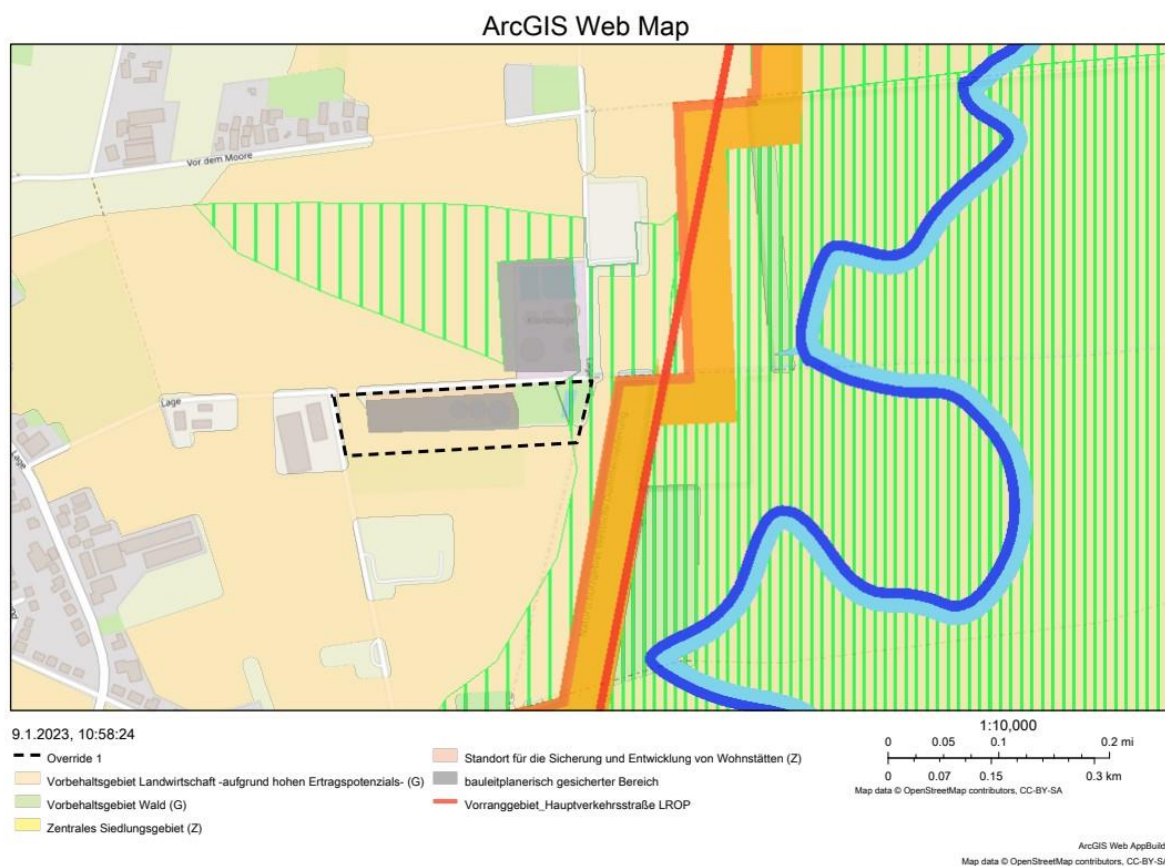
3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Raumordnung

Für die Bewertung der raumordnerischen Belange sind das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Vechta und das Landes-

Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) heranzuziehen. Das RROP des Landkreises Vechta aus dem Jahr 2022 weist die Fläche größtenteils als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund des hohen Ertragspotenzials (G) - aus. Im östlichen Bereich des Plangebiets ist ein Bereich als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (G) ausgewiesen (siehe Ausschnitt RROP). Dieses Gebiet soll durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht beeinträchtigt werden.

Das RROP des Landkreises Vechta erkennt die Wichtigkeit der Biogasanlagen als einen Teil der Energiewende und als wichtigen Faktor beim Klimaschutz an (RROP 3.2.1 - 02 Satz 1 und 2). Zusätzlich wird im RROP der Flächenbedarf und die Gesamtzahl der Biogasanlagen im Vergleich zu den Nachbarkreisen als gering eingeschätzt. Auf Grundlage der gegenseitigen Flächenbindung wird auf den Abstimmungsbedarf zwischen Biogasanlagen und Tierhaltungen hingewiesen (RROP 3.2.1). Hierbei ist sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft und des Naturschutzes kommt.



(Auszug aus dem RROP 2022 Vechta)

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) sieht für den betroffenen Bereich in der

zeichnerischen Darstellung keine konkreten Zielaussagen vor.

Allerdings sieht das LROP vor, dass die nachhaltige Erzeugung von erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden soll. Hierzu sollen u.a. auch der Bereich der Bioenergie raumverträglich ausgebaut werden (LROP 4.2.1).

Zusätzlich wird festgehalten, dass an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden sollen. Hierfür sollen besonders vorhandene Standorte die bereits für die Energiegewinnung und –verteilung genutzt werden, diese sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (LROP 4.2 01).

Insgesamt ist bei der Erweiterung der Biogasanlage sicherzustellen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden und die Energieerzeugung auf eine nachhaltige und ressourcenschonende Art und Weise erfolgt.

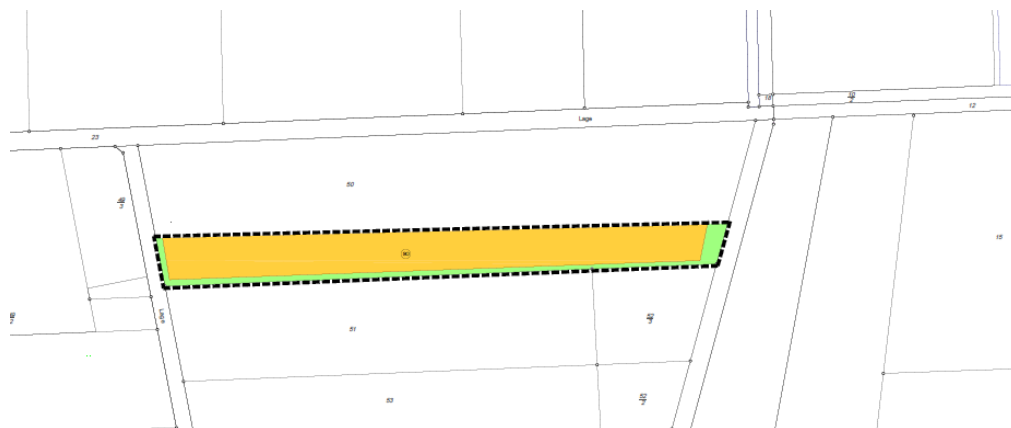
3.2 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Damme weist die bisherige genutzte Wirtschaftsfläche der Biogasanlage als ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Anlagen zur energetischen Nutzung von Biogas" aus. Das Betriebsgelände der nördlich an das Plangebiet anschließenden Kläranlage ist als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abwasser und Elektrizität dargestellt.

Im Zuge der 69. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Damme soll nun auch die südliche Fläche des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Anlagen zur energetischen Nutzung von Biogas" ausgewiesen werden. Dies dient der Schaffung einer einheitlichen planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung der Biogasanlage und der Herstellung von Rechtssicherheit für die Planung und den Betrieb der Anlage.

Es ist zu beachten, dass bei der Änderung des Flächennutzungsplanes auch raumordnerische Belange gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Vechta und dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) zu berücksichtigen sind. Das RROP des Landkreises Vechta erkennt die

Bedeutung der Biogasanlagen als wichtigen Faktor bei der Energiewende und beim Klimaschutz an und weist Flächen für diese Zwecke aus. Durch die Ausweisung der südlichen Fläche des Plangebietes als Sondergebiet wird somit auch den regionalen Raumordnungsplänen Rechnung getragen.



*Geplantes Änderungsgebiet des
Flächennutzungs-
planes, ohne Maßstab*

3.3 Bebauungspläne

Im Bebauungsplan Nr. 199 wird das Plangebiet im nördlichen Bereich, wo sich die bestehende Wirtschaftsfläche der Biogasanlage befindet, planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 142 „Biogasanlage Kruthaup Osterfeine“ bzw. der ersten und zweiten Änderung erfasst. Um eine geordnete und nachhaltige Entwicklung des Gebietes sicherzustellen, werden in den Bauflächen des Bebauungsplans Nr. 199 folgende Festsetzungen getroffen:

- Die Nutzungsart wird als Sondergebiet mit der Zweckbindung „Biogasanlage“ festgesetzt, um die geplante Nutzung des Gebiets als Biogasanlage zu sichern.
- Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgesetzt, um eine angemessene Bebauungsdichte zu gewährleisten und eine übermäßige Versiegelung des Bodens zu vermeiden.

- Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 12 m als Höchstmaß festgesetzt, um eine angemessene Gebäudehöhe sicherzustellen und eine übermäßige Dominanz der Bebauung im Landschaftsbild zu verhindern.

Diese Festsetzungen tragen dazu bei, dass eine geordnete und nachhaltige Entwicklung des Plangebiets ermöglicht wird und sich die Biogasanlage harmonisch in die umgebende Landschaft einfügt.

3.4 Sonstige gesetzliche Vorschriften und Fachplanungen

Für den Landkreis Vechta liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2005 vor, der momentan in einer Neuaufstellung ist. Wesentliche Aussagen, die den Bebauungsplan Nr. 199 betreffen, sind im Kapitel Natur und Landschaft aufgeführt. Obwohl die Grundlagendaten des Landschaftsrahmenplans von 1994-1996 stammen und somit über 20 Jahre alt sind, sind sie dennoch von Bedeutung für die Planung. Es ist zu berücksichtigen, dass der Landschaftsrahmenplan als übergeordnetes Planungsinstrument die Belange des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.

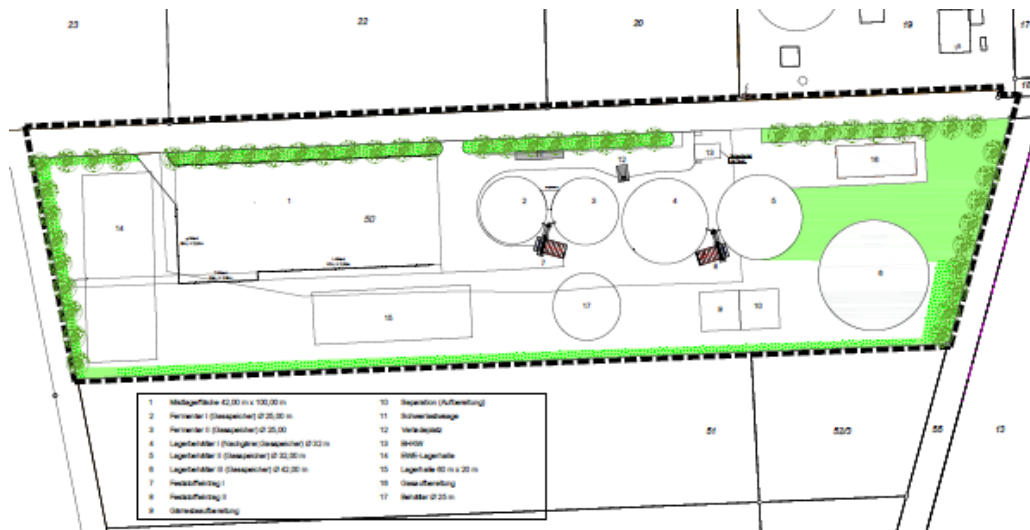
Darüber hinaus sollten auch andere gesetzliche Vorschriften, wie zum Beispiel das Baugesetzbuch und die Bauordnung des Landes Niedersachsen, bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden. So sind beispielsweise die Vorschriften zum Schutz von Nachbarschaft und Umwelt, zur Erschließung von Grundstücken und zum Brandschutz zu beachten. Fachplanungen, die für das Plangebiet relevant sind, sollten ebenfalls in die Planung einbezogen werden, sofern sie vorhanden sind.

4. Bauliche Nutzung

4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird ausschließlich als Fläche für die Biogasgewinnung genutzt, daher wird im Baugebiet ein Sondergebiet mit der Zweckbindung „Biogasanlage“ festgesetzt. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (nach § 12 BauGB) handelt, wird parallel zur Bauleitplanung ein Vorhaben- und Erschließungsplan angefertigt. In diesem werden Planungsflächen für die geplanten Vorhaben dargestellt (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan). Hierbei werden Flächen für eine allgemeine Lagerhalle, für eine Lagerfläche für nachwachsende Rohstoffe (NaWaRo), Flächen für eine Mist-Lagerfläche, Separation und Gärrestaufbereitung, Flächen für eine

Gasaufbereitung, sowie Flächen für zwei Gärrestlager dargestellt.



(Auszug aus dem Bauungsplan – Vorhaben- und Erschließungsplan, maßstabslos)

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung für das Sondergebiet orientiert sich an den Festsetzungen des bestehenden Bauungsplans Nr. 142 „Biogasanlage Kruthaup Osterfeine“, welcher auch für das Plangebiet des Bauungsplans Nr. 199 im nördlichen Bereich gilt. Im Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, was bedeutet, dass die bauliche Ausnutzung der Fläche bis zu 80% erfolgen darf. Zusätzlich wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf 12,00 m festgelegt.

Der untere Bezugspunkt (Nullpunkt) für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen ist die Oberkante der örtlichen Erschließungsstraße im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt. Der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Daches. Dabei werden Antennen, Schornsteine und ähnliche bauliche Elemente gemäß § 18 BauNVO unberücksichtigt gelassen.

Die Einspeisung der Biogasanlage ist auf 50 % nachwachsende Rohstoffe und 50 % Mist/Gülle sowie die Gesamtinputmenge auf 28.000 t festgelegt.

Zusätzlich ist zu beachten, dass bei der Errichtung der baulichen Anlagen alle relevanten baurechtlichen Vorschriften sowie die erforderlichen Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken einzuhalten sind. Auch müssen die Anforderungen an den Schallschutz gemäß den relevanten Normen und Richtlinien beachtet werden.

4.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 199 genau definiert. Die überbaubaren Flächen sind so angelegt, dass sowohl eine Erweiterung der Biogasanlage als auch der Schutz der vorhandenen Gehölze gewährleistet sind. Die genaue Lage der zusätzlichen Gebäude wird durch den Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt.

Nicht überbaubare Flächen sind als Ausgleichsmaßnahmen und zum Schutz des Landschaftsbildes vorgesehen und werden im Kapitel Natur und Landschaft näher beschrieben.

5. Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 199 dienen dem Schutz und der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, Gehölzen und Gewässern sowie der Verbesserung der Boden- und Klimafunktionen im Bereich der Anpflanzungsflächen. Im westlichen, nördlichen und östlichen Bereich des Plangebiets werden Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt. Hierbei ist eine Laubgehölzhecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgängen sind diese neu anzupflanzen. Die Artenliste wird in den textlichen Festsetzungen festgelegt. Um die Qualität der Pflanzungen zu sichern, sind Vorgaben (siehe textliche Festsetzungen) festgesetzt. So ist ein Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Bepflanzungen sind von dem Grundstückseigentümer durchzuführen.

Die Anpflanzungen sollen die Biogasanlagen vom Außenbereich abgrenzen, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren. Zusätzlich können zusätzlich hinzukommende Anpflanzungen auch als Teilkompensation für andere Eingriffe im Plangebiet herangezogen werden. Im nordwestlichen und westlichen Bereich des Plangebiets sind Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts festgesetzt, um die vorhandene Wallhecke zu schützen.

In den festgesetzten Schutzgebieten und Schutzobjekten dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden, die das Erscheinungsbild oder den Bestand der Wallhecke

beeinträchtigen könnten. Auch Rodungen oder Beeinträchtigungen des Wurzelwerks sind nicht zulässig. Eine gezielte Pflege und Bewirtschaftung der Wallhecke ist jedoch erlaubt, sofern diese den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

Des Weiteren sind im südlichen Bereich des Plangebiets Flächen für die Anlage von extensiv genutzten Grünflächen und Strauchpflanzungen festgesetzt. Diese dienen dem Schutz und der Erhaltung von Boden- und Klimafunktionen sowie der Förderung von Biodiversität. Die Grünflächen sind von den Grundstückseigentümern anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Zur Vermeidung von Lichtverschmutzung und zur Erhaltung der Dunkelheit in den Nachtstunden sind in allen festgesetzten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs von Straßenbeleuchtungen keine Beleuchtungen zulässig, die das Landschaftsbild oder den Lebensraum von Tieren beeinträchtigen könnten.

Die genauen Festsetzungen und Anforderungen an die Anpflanzungen, Pflege und Bewirtschaftung der Grünflächen sowie die Unterschützstellung der Wallhecke sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt. Diese sind Bestandteil des Bebauungsplans und sind von den Grundstückseigentümern einzuhalten.

Durch die Festsetzung von Grünflächen und Schutzgebieten im Plangebiet wird ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft geleistet.

6. Verkehr

6.1 vorhandene Erschließung

Nördlich des Plangebietes verläuft die Gemeindestraße „Lage“. Westlich und östlich anschließend an das Gebiet befinden sich Wirtschaftswege.

Das Plangebiet ist über die Straße „Lage“ an die L853 an das Fernstraßennetz angeschlossen.

6.2 Erschließung des Plangebietes

Das Plangebiet kann westlich über den Wirtschaftsweg oder nördlich über die Straße „Lage“ erschlossen werden. Hierbei sind maximal drei Zufahrten zu dem Plangebiet

anzulegen.

Bei 100 %-iger Auslastung der Anlagen werden jährlich ca. 1050-1250 Anlieferungsfahrten und Rücktransporte im nahezu gleichen Umfang erforderlich. Hierbei ist jedoch besonders festzuhalten, dass der Mais weitestgehend aus dem Osten und somit nicht durch den Ort angeliefert werden.

Neben der Nutzung von Mais wird die Anlage auch mit Gülle beschickt, die von der eigenen Hofstelle zu der Biogasanlage gepumpt. Hierzu wurde eine Rohrleitung gebaut, so dass hierdurch keine weiteren Belastungen durch Verkehrsaufkommen entstehen.

7. Immissionen

7.1 Vorhandene Immissionen und planerische Auswirkungen

Das Plangebiet ist derzeit schon durch die Geruchsemissionen der westlich und südlich gelegenen Stallanlagen, der nördlich gelegenen Kläranlage, sowie der bereits vorhandenen Wirtschaftsfläche der Biogasanlage. Aus den vorhandenen Emissionsquellen ergeben sich keine Einschränkungen für die geplante Nutzung.

Es finden sich keine weiteren Emissionsquellen in der näheren Umgebung des Plangebietes.

7.2 Zu erwartende Immissionen und planerische Auswirkungen

7.2.1 Verkehrslärm

Durch die Erweiterungen der Biogasanlage kommen mit An- und Abtransporten ca. 250 Fahrten pro Jahr hinzu, das bedeutet das pro Werktag mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von ca. zwei Fahrten zu rechnen ist.

Der Verkehrslärm konzentriert sich bei der Anlieferung der Silagepflanzen auf die Tage der Erntezeit. Für die An- und Ablieferung werden vor allem landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge genutzt. Der Fahrzeugverkehr verteilt sich auf verschiedene Straßen und Wirtschaftswege.

Der tägliche Verkehr, welcher den laufenden Betrieb der Anlage garantieren, findet ausschließlich tagsüber statt.

7.2.2 Anlagenlärm

Mit dem Betrieb einer Biogasanlage gehen Lärmemissionen einher. Eine der Hauptbelastungsquellen stellen hierbei die BHKWs dar. Diese wurden bereits bei der bestehenden Anlage in massiven Gebäuden untergebracht. Die zusätzlichen

Erweiterungen werden keine Lärmemissionen in einem störenden Maß erzeugen.

7.2.3 Geruchsimmissionen

Bei der Errichtung von Biogasanlagen sind insbesondere die Geruchsimmissionen zu beachten. Für die bereits vorhandene Anlage wurde bereits vom TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG ein Gutachten zur Geruchsbelastung angefertigt. Dabei ging heraus, dass die vorhandene Belastung irrelevant im Sinne der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ist.

Die zusätzlichen benötigten Rohstoffe 5.000 Tonnen Wirtschaftsdünger und 5.000 Tonnen NaWaRo die durch die Erweiterungen der Anlagen pro Jahr benötigt werden, führen zu keinen zusätzlichen relevanten Emissionen der Anlage.

Dies liegt zum einen daran, dass 3.000 Tonnen Wirtschaftsdünger direkt vom Betrieb Kruthaup zur Biogasanlage gepumpt wird. Der angelieferte Wirtschaftsdünger wird entweder just in time geliefert und verarbeitet oder auf einer Lagerfläche abgedeckt werden.

7.2.4 Planerische Auswirkungen

Die Orientierungswerte der DIN 18005 bezüglich des Verkehrslärms und des Gewerbelärms und auch die Richtwerte der GIRL werden im Plangebiet eingehalten und zum teilweise unterschritten. Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Bevölkerung oder den allgemeinen Außenbereich zu erwarten.

Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbelastungen liegen in einem Bereich, der nicht über das für den Außenbereich übliche und verträgliche Maß hinausgehen.

8. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler oder kulturelle Wertschätze bekannt. Trotzdem wird vorsorglich nachfolgender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen: „Sollten, bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde

und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

9. Ver- und Entsorgung/sonstige Infrastruktur

Das Plangebiet wird über die Straße „Lage“ erschlossen.

Alle notwendigen Versorgungsleitungen sind in der Nähe vorhanden. Das bestehende Netz kann ohne Probleme bei Bedarf auf das Plangebiet ausgedehnt werden.

Das Konzept zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers unterscheidet einerseits zwischen Niederschlagswasser, das auf der Betriebsfläche mit den dort gelagerten Rohstoffen in Berührung gekommen ist und somit gewissermaßen belastet ist und des unbelasteten Niederschlagswassers, das von den Dachflächen und den sonstigen Wegeflächen stammt.

Das belastete Niederschlagswasser wird in einer Auffanggrube gesammelt und dem Fermenter zugeführt, wohingegen das unbelastete Niederschlagswasser auf der südlich angrenzenden Fläche über ein Drainagesystem zur Versickerung gebracht wird.

10. Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs sowie in der näheren Umgebung sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

11. Natur und Landschaft

11.1 Vorhandene Situation

Das Plangebiet als auch die umliegenden Flächen werden derzeit in erster Linie landwirtschaftlich genutzt. Das Arteninventar ist im Hinblick auf Flora und Fauna durch die Intensivnutzung bereits erheblich eingeschränkt. Neben der Biogasanlage, gliedern Baum-Strauchhecken das Plangebiet. Nach dem Landschaftsrahmenplan wird dem Plangebiet nur eine Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugesprochen.

11.2 Planerische Auswirkungen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Eine Biogasanlage wird der Landwirtschaft direkt zugeordnet und ist unter den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Voraussetzungen im Außenbereich zulässig. Aufgrund der Planung ist somit nicht vor einer

Beeinträchtigung der Landwirtschaft auszugehen.

Artenschutz

Der unter Artenschutz-Aspekten als Habitat zu beurteilende Raum ist mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der anstehenden Biogasanlage und der Kläranlage stark anthropogen geprägt. Die Flora und Fauna wird durch die offenen Ackerflächen und die linienhaften Gehölzstrukturen bestimmt.

Die Bestandsaufnahme wird durch eine Brutvogel-, Fledermaus- und Hirschkäferkartierung im Verfahrensverlauf ergänzt.

Schutzgebiete

In ca. 55 m östlicher Richtung ist das Vogelschutzgebiet „Dümmer (EU-Kennzahl: DE3415-401). Dieses Vogelschutzgebiet wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Dabei dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig zu beeinträchtigen. Hieraus resultiert, dass Eingriffe, wo möglich, zu vermeiden und zu minimieren sind.

In der vorliegenden Planung ist diesen Grundsätzen Rechnung getragen worden durch die Einhaltung der Obergrenze des Überbauungsgrades und die Versickerung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser im Bereich des Anlagenstandortes. Zudem wird der Anlagenstandort in Richtung Westen, Norden und Osten durch Baum-Strauchhecken auf Erdwällen eingegrünt. Sodass Einwirkungen auf das Landschaftsbild und Geruchs- sowie Lärmimmissionen langfristig vermindert werden können.

Eingriffsbilanzierung

Nach § 10 Abs. 1 – 3 NNatG hat der Verursacher eines Eingriffs den vom Eingriff betroffenen Raum so herzurichten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zurückbleiben (Ausgleichsmaßnahmen). Sollte das nicht möglich sein, hat er die zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds an anderer Stelle des von dem Eingriff

betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (§ 12 NNatG, Ersatzmaßnahmen).

12. Gewichtung der unterschiedlichen städtebaulichen Belange, Planungsalternativen

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss der Planungsträger bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Bebauungsplanänderung eingestellt.

12.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die zu bewertenden Schutzgüter hervorrufen wird. Die Umweltbelange stehen dem Bebauungsplan dementsprechend nicht prinzipiell entgegen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind folgende Aspekte:

- Es sind im Plangebiet keine Böden betroffen, die aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt besondere Schutzwürdigkeit genießen; die aktuelle Belastung der Ackerfläche ist durch ihre intensive Bewirtschaftung als hoch einzustufen.
- Verschlechterungen der Oberflächengewässer oder auch des Grundwasserstandes sind infolge der Realisierung des Vorhabens nicht

absehbar. Auch werden keine ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen.

- Die Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe besteht nicht.
- Es sind Flächen mit Biotoptypen und geringer ökologischer Bedeutung betroffen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Planung ist insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.
- Es werden keine für die Erholung wesentlichen Flächen in Anspruch genommen.
- Eine Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erkennen. Bei dauerhaftem Verzicht auf die Umsetzung des Bebauungsplans würde voraussichtlich die noch bestehende Nutzung erhalten bleiben.
- Des Weiteren werden keine Schutzgebiete, im Besonderen keine FFH-Natura 2000 Gebiete, beeinträchtigt.

12.2 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die ausgesprochen starke Konkurrenzsituation bei der Flächennachfrage innerhalb des landwirtschaftlichen Sektors kann schon bei wenigen zusätzlichen Biogasanlagen zu sehr starken preislichen Veränderungen auf dem Bodenmarkt und damit zu Struktureinflüssen führen. Beschäftigt sind in der Land- und Forstwirtschaft 2 % der Arbeitenden der Stadt Damme.

In Dorfgebieten und im Außenbereich ist auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter der Voraussetzung überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung und daraus resultierender Emissionen aus Tierhaltungsanlagen können nach den Ausführungen der GIRL 2008 in diesen Bereichen Immissionswerte von bis zu 20 % relativer Geruchsstundenhäufigkeit zugelassen werden. Damit wird klargestellt, dass sich die Beurteilung von Geruchsimmissionen nicht in jedem Fall allein an den in der GIRL festgelegten Richtwerten für die Geruchshäufigkeiten orientiert, sondern vielmehr eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu erfolgen.

Nach Auffassung der Stadt ist für die Bewertung der Belastung die ländliche Struktur der Dorfregion-Ost und auch des Ortsteils Osterfeine zu berücksichtigen. Durch die hohe Zahl von praktizierenden landwirtschaftlichen Hofstellen und Tierhaltungsbetrieben auch innerhalb und im unmittelbaren Umfeld der Ortslage ergibt sich für die gesamte Ortschaft

Osterfeine und auch für das vorliegende Plangebiet eine besonders markante dörfliche Prägung.

12.3 Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit

Die Auswirkungen auf die Belange der Versorgung sowie auf die Versorgungssicherheit der Bevölkerung wurden durch das „Integrierte Klimakonzept Stadt Damme“ untersucht. Mit der Zielsetzung eines vertraglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien möchte die Stadt Damme einen Beitrag zum Klimaschutzmanagement leisten. Auch wenn es die Stadt Damme nicht für wahrscheinlich hält, dass der Bau weiterer Biogasanlagen stattfinden wird, begrüßt sie die Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Herstellung von Bioenergie.

Dadurch, dass die Biogasanlage im Ortsteil Osterfeine seit 2013 auch an die benachbarte Grundschule und in ein Wohngebiet liefert, hat sich der Gasverbrauch der Grundschule bereits 2013 um ca. 150.000 kWh reduziert. Das heißt, dass fossile Energie durch die Biogasanlage E.U.R.O. GmbH & Co. KG durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen ersetzt worden ist.

Durch eine Erweiterung der Biogasanlage wird ein noch weiterer Bereich der Stadt Damme mit Biogasenergie versorgt werden können, was den Zielen der Stadt Damme nachkommt.

Zielsetzung: dezentrale Energieversorgung kontinuierlich abbauen

[...] Durch die kombinierte Nutzung von Strom und Abwärme in BHKW besteht auch Potenzial zu absoluter Einsparung von Energie und damit CO₂. In einem Gutachten wurden die Wärmesenken und die damit verbundenen Potenziale ermittelt. Daher sei an dieser Stelle auf das Gutachten verwiesen.

Bei der Ausweisung von Neubaugebieten können dezentrale Energiekonzepte durch den Bebauungsplan zur Auflage gemacht werden. Alternativ kann die Stadt Damme im Rahmen der Grundstücksverkäufe und der Baugenehmigungen die Bauherren auf die Möglichkeiten und Chancen hinweisen, die eine solche Energieversorgung hat.

Maßnahmen im Bereich erneuerbare Energien

- *E 1 Innovatives Neubaugebiet: dezentrale Energieerzeugung mit BHKW o.ä. Bauerschaften, Siedlungen*

- *E 2 Repowering Windpark Borryhauser Moor*
- *E 3 Wärmegewinnung aus Abwasser*
- *E 4 Biomassenutzung (Holz, Stroh, Gartenabfälle)*
- *E 5 Gezielte Ansprache und Beratung von potenziellen Investoren für PV-Anlagen*
- *E 6 Unterstützung Modellvorhaben Geothermie*

12.4 Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

- Verkehrsbelastung: Eine Erweiterung der Biogasanlage kann zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen, insbesondere bei der Anlieferung von Rohstoffen. Diese kann zu einer höheren Belastung des Verkehrsnetzes und der vorhandenen Infrastruktur führen.
- Lärmbelästigung: Eine Erweiterung der Biogasanlage kann auch zu einer erhöhten Lärmbelästigung führen, insbesondere durch den Betrieb der Anlage oder durch den erhöhten Verkehr.
- Landschaftsbild: Eine Erweiterung der Biogasanlage kann Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, jedoch liegt die Anlage nicht in der Nähe von Wohngebieten oder touristisch bedeutsamen Orten.
- Geruchsimmissionen: Eine Biogasanlage kann Geruchsimmissionen verursachen, insbesondere während der Anlieferung der Biomasse oder während des Betriebs der Anlage. Dies führt wahrscheinlich nicht zu Beeinträchtigungen der Wohnqualität und des Tourismus führen, da die Erweiterung der Biogasanlage an einem Standort geplant ist, um den sich weitere Lohnunternehmen und landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden.
- Am Orts- und Stadtbild des Plangebiets wird sich durch den Bebauungsplan nichts grundlegend ändern, da hier lediglich die derzeit bestehende Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG erweitert wird.

12.5 Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständigen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung

Es liegt keine Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung der Stadt Damme vor, denn das Plangebiet ist lediglich eine Erweiterung der bereits vorhandenen Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG. So ergeben sich keine

neuen Standorte, die die Wirtschaft beeinträchtigen. Auch kommt es nicht zu Konkurrenz durch die Erweiterung der Biogasanlage in der Branche der Bioenergie, denn insgesamt gibt es nur drei Betriebe im Stadtgebiet Damme, die sich zudem alle in verschiedenen Stadtgebieten befinden.

Außerdem liegt die Erweiterung der Biogasanlage im öffentlichen Ermessen:

Einerseits profitiert die Gemeinde von nachhaltiger und kostengünstiger Bioenergie, andererseits fallen gegebenenfalls erhöhte Lärm- und Geruchsimmissionen an. Zudem kann es während der Zeit des Baus zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen.

Durch die Umsetzung weniger Ordnungsschutzmaßnahmen können keine Bodenwertsteigerungen im Gebiet erwartet werden.

Eine Erweiterung der Biogasanlage dient dem Allgemeinwohl der Stadt Damme. Eine grundlegende energetische Aufwertung trägt zum klimagerechten Denken bei, welches mit einer erhöhten Lebensqualität einhergeht. Somit bieten sich für die Eigentümer und Bewohner Möglichkeiten zur erhöhten Energieeffizienz und zum Energiesparen.

13. Städtebauliche Daten

Plangebietsgröße: 2,95 ha

Private Grünflächen: 0,59 ha

Biogasanlage, inkl. Versiegelter Flächen: 2,36 ha

14. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

14.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 BauGB sowie § 4 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 [7] BauGB eingestellt.

15. Maßnahmen und Kosten der Planverwirklichung

Der Stadt Damme entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 199 „Biogasanlage: E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ keine Kosten.

